

Ministerium für Inneres und Sport
Referat E1: Landesplanung, Bauleitplanung
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

Az.: E1 268-41/15 ■

Saarbrücken, den 17. Mai 2017

Raumordnungsverfahren

mit Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Vorhaben

**„Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den
Bereich des Sandabbaugebietes Velsen“ der Fa. Sandabbau
Velsen GmbH (SAV) in der Stadt Saarbrücken, Stadtteil
Klarenthal**

Raumordnerische Beurteilung

I	ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN BEURTEILUNG
II	SACHVERHALT
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens / Standortalternativen.....
2.2	Gegenstand, Anlass und Ablauf des Raumordnungsverfahrens
2.3	Eingegangene Stellungnahmen
III	BEGRÜNDUNG
3.1	Rechtsgrundlagen und Prüfmaßstab
3.2	Bewertung der Auswirkungen auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes
3.3	Bewertung der Auswirkungen auf die raumordnerischen Erfordernisse außerhalb des Umweltbereiches.....
3.3.1	Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....
3.3.2	Land- und Forstwirtschaft
3.3.3	Tourismus, Freizeit und Erholung
3.3.4	Kultur- und Sachgüter
3.3.5	Verkehrsinfrastruktur und verkehrliche Erschließung
3.4	Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen (UVP).....
3.4.1	Allgemeines.....
3.4.2	Schutzgut Mensch.....
3.4.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt.....
3.4.4	Schutzgut Boden.....
3.4.5	Schutzgut Wasser.....
3.4.6	Schutzgut Klima / Luft.....
3.4.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild
3.4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....
3.4.9	Wechselwirkungen.....
3.5	Abstimmung auf andere Planungen
3.6	Grenzüberschreitende Abstimmung
IV	RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG
V	BESTIMMUNGEN
5.1	Maßgaben
VI	SONSTIGE HINWEISE
	ANNEX
	Anlage Auszug Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ und Prüfbereich.	

I ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN BEURTEILUNG

Das Ministerium für Inneres und Sport als Landesplanungsbehörde stellt im Rahmen des von der Fa. Sandabbau Velsen GmbH (SAV), An der Landstraße L 163, 66333 Völklingen, mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 beantragten Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dass die geplante „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich des Sandabbaugebietes Velsen“ in einer Größenordnung von ca. 14, 5 ha in der Stadt Saarbrücken, Stadtteil Klarenthal unter Berücksichtigung der in Kapitel V dieser raumordnerischen Beurteilung getroffenen Maßgaben gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann und auch sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die in Kap. 5.1 getroffenen Maßgaben sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und durch entsprechende Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen weiter zu konkretisieren.

Die räumliche Abgrenzung des im Raumordnungsverfahren beurteilten Bereiches ist dem auf der letzten Seite als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (ohne Maßstab) zu entnehmen.

II SACHVERHALT

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens / Standortalternativen

Die Fa. Sandabbau Velsen GmbH (SAV), An der Landstraße L 163, 66333 Völklingen plant in der Stadt Saarbrücken, Stadtteil Klarenthal nach dem Auslaufen des Sandabbaus eine DK-I-Deponie mit integrierter Recyclinganlage und einem Schüttgutboxenlager zur Annahme, Zwischenlagerung und zum Umschlag wiederverwertbarer Schüttgüter zu errichten. In den ersten (rund) 10 Jahren des Deponiebetriebs soll die zum Sandabbau gehörende Aufbereitungsanlage weiter zur Aufbereitung der Sande und Kiese aus dem rund 2 km entfernt liegenden Abbaufeld „Hühnerscherberg“ genutzt werden.

Die betroffenen Teilflächen befinden sich im Eigentum der RAG Montan Immobilien GmbH, des Entsorgungsverbandes Saar sowie zum größten Teil des SaarForst-Landesbetriebes. Die Nutzung der Flächen ist über Pachtverträge mit der SAV geregelt.

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt an der sog. Warndtstraße, L 163, der Verbindungsstraße zwischen Großrosseln und Ludweiler sowie Klarenthal bzw. Saarbrücken, und ist über diese an das überörtliche Straßennetz (A 620) angebunden. Die geplante Deponiefläche ist vollständig von Waldbeständen umgeben. Im Nordosten schließt sich die Bergehalde Velsen an, die bis 1985 als Mülldeponie genutzt und aktuell saniert wurde. Rund 120 m südlich des geplanten Vorhabenbereiches verläuft die deutsch-französische Staatsgrenze entlang des hier fließenden Schafbachs. Im Südwesten grenzt die geplante Deponiefläche unmittelbar an das

Areal der ehemaligen Grube Velsen an, auf deren Komplex die MVA Velsen errichtet wurde.

Als Zufahrtsweg dient die Landstraße L 163.

Die Entfernungen zu Wohnbauflächen stellen sich wie folgt dar:

- 350 m zur Ortslage von Petite-Rosselle im Süden (Frankreich),
- 580 m zur Ortslage von Großrosseln im Südwesten,
- 800 m zur Ortslage von Ludweiler im Westen,
- 1.100 m zur Ortslage von Geislautern im Norden und
- 2.700 m zur Ortslage von Klarenthal im Osten.

Die Fläche umfasst Anteile der Parzellen 4/76, 4/106 und 4/126 der Flur 13 der Gemarkung Klarenthal. Der Bereich des geplanten Vorhabens umfasst die insgesamt 14,5 ha große Sandgrube mit der darin integrierten Sand- und Kies-Aufbereitungsanlage. Hiervon sind nach derzeitiger Planung rund 9,8 ha als Deponiefläche vorgesehen. Danach berechnet sich zum jetzigen Zeitpunkt das Verfüllvolumen insgesamt auf rund 2,2 Mio. m³.

Die Sandgrube gliedert sich in die aktiven Abbaubereiche (aktuell im östlichen und südwestlichen Grenzbereich), große Zwischenlagerflächen für die abgegrabenen Rohmassen, die zentral gelegene Aufbereitungsanlage mit ihren großen Spül- und Absetzteichen, den Lagerflächen für die aufbereiteten Sand- und Kiesmassen, Umschlagflächen für die Verladung auf Transportfahrzeuge, die im Eingangsbereich befindlichen Verwaltungs- und Infrastrukturgebäude, die alle Teilbereiche der Sandgrube miteinander verbindenden Fahrwege sowie einige kleinflächige, z. T. temporäre Sickerteiche zur Aufnahme der ablaufenden Niederschlagswässer des Betriebsgeländes. Im Betrieb werden aktuell und perspektivisch auch noch rund 10 Jahre lang die Rohstoffe aus dem ebenfalls zum Betrieb gehörenden, in knapp 2 km Entfernung liegenden Abbaufeld „Hühnerscherberg“ aufbereitet, zwischengelagert und verkauft. Anschließend soll die Sand- und Kies-Aufbereitungsanlage an diesen Standort verlagert werden.

Auf der geplanten DK-I-Deponie sollen vornehmlich Abfälle aus dem Regionalverband / Großraum Saarbrücken abgelagert werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Böden und Bauschutt. Dazu sollen noch mineralische Abfälle angenommen werden, soweit sie die in der Deponieverordnung für DK-I-Deponien festgelegten Grenzwerte einhalten.

Abzulagernde Stoffe

Abgelagert werden sollen die folgenden Stoffe:

10 09 03	Ofenschlacke
10 10 03	Ofenschlacke
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Pro Jahr sollen ca. 150.000 bis 200.000 t angeliefert werden. Recyclingfähige Massen werden aufbereitet und der Wiederverwertung zugeführt.

Es wird mit einem jährlichen Aufkommen von rund 50.000 bis 100.000 t zu deponierenden Massen gerechnet.

Die erwartete tägliche Anlieferung beläuft sich vor diesem Hintergrund bei durchschnittlich 200 Werktagen pro Jahr auf rund 750 bis 1.000 t.

Daraus ergibt sich eine zu erwartende Laufzeit der Deponie von ca. 20 - 25 Jahren.

Die Ablagerung wird in Abschnitte unterteilt. Vor dem Beginn der Verfüllung eines neuen Deponieabschnittes werden die entsprechend erforderlichen Abdichtungs- und Entwässerungseinrichtungen hergestellt, die Qualitätsprüfung durchgeführt und es wird eine Abnahme durch die zuständige Behörde vorgenommen. Sobald auf einer ausreichend großen Fläche die Verfüllhöhe erreicht wurde, wird in diesem Abschnitt mit der Abdichtung und Rekultivierung begonnen.

Die angelieferten Bauschuttmassen werden in der der Deponie vorgeschalteten Recycling-Anlage aufbereitet. Die wiederverwertbaren Fraktionen werden nach entsprechender Güte-Prüfung einer erneuten Nutzung als Ersatzbaustoffe zugeführt.

Innerhalb der Deponie wird mineralischer Abfall bei entsprechender bautechnischer Eignung z.B. zur Befestigung von Fahrstraßen oder im Rahmen der Profilierung und zur Herstellung der Entwässerungsschicht als Deponie-Ersatzbaustoff verwertet.

Es gibt aber auch Abfälle, die mit Schadstoffen behaftet sind, bei denen ein Recycling nicht möglich ist. Solche Abfälle werden dann unmittelbar deponiert.

Die Auswahl des Standortes für die Deponie ist erfolgt wegen der räumlichen Lage der geplanten Deponiefläche

- außerhalb besiedelter Bereiche sowie der Abschirmung gegen diese durch die umliegenden Waldflächen,
- mit direkter Anbindung (L 163 „Warndtstraße“) an das überörtliche Straßennetz,
- als Bestandteil einer bereits stark industriell geprägten Bergbau-Landschaft (angrenzend ehemaliges Bergwerk und MVA Velsen, stillgelegte Deponie Velsen),
- im Kernbereich des saarländischen Verdichtungsraumes und damit sehr kurzen Wegen für dieses Einzugsgebiet sowie
- der sich aus der Genehmigung zum Sandabbau ergebenden Verpflichtung zur Wiederfüllung und anschließenden Rekultivierung des Geländes.

Ein weiterer Vorteil des Standortes ist, dass notwendige Infrastruktureinrichtungen, wie Betriebsgebäude mit Sozialräumen, Waage und asphaltierte Zufahrt, bereits vorhanden sind.

Darüber hinaus findet sich nach Angaben des Antragstellers zurzeit im Regionalverband Saarbrücken keine Deponie der Klasse I. Die entsprechenden anfallenden Abfallstoffe müssen auf Deponien in den umliegenden Kreisen entsorgt werden. Die Kapazitäten dieser Deponien sind zum größten Teil eng begrenzt, es zeichnet sich ein Engpass im Lauf der nächsten Jahre ab.

Zudem ergibt sich vor dem Hintergrund der vom Bundesgesetzgeber geplanten Novelle der Ersatzbaustoff-Verordnung mit deutlich erhöhten Anforderungen innerhalb der nächsten Jahre ein entsprechend erhöhter Bedarf an Deponievolumen für die auf einer DK-I-Deponie zu entsorgenden Abfallstoffe aus dem Großraum Saarbrücken.

Und schließlich liegt als wesentliche Voraussetzung zur Planung und Errichtung einer DK-I-Deponie das Einverständnis des Grundeigentümers SaarForst-Landesbetrieb bereits vor.

Potenziell käme im Umkreis von mehreren Kilometern um den geplanten Standort Velsen auch die zum Betrieb der SAV gehörende, 2 Km östlich des Betriebs liegende Sandgrube „Hühnerscherberg“ als Deponiestandort in Frage.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass der Standort „Hühnerscherberg“ im Hinblick auf seine zentralere Lage zum Einzugsbereich des Großraumes des Regionalverbandes Saarbrücken, die Nähe zur BAB 620 und die kurze Anfahrt über die L 163 ohne Durchfahrt von Ortslagen, die günstigere Höhenlage in Bezug auf Emissionen und Immissionen und die größere Entfernung zu Siedlungsflächen im Warndt umweltverträglicher als der Standort der Sandgrube Velsen ist.

Laut Antragsunterlagen verfügt das Abbaugelände „Hühnerscherberg“ mit einem gesamten Abbauvolumen von mehr als 2 Mio. m³ zwar über eine ähnliche Größenordnung wie der Hauptbetrieb. Allerdings ist dort der Abbau nach Angaben des Antragstellers noch nicht so weit fortgeschritten wie am Standort Velsen und würde perspektivisch erst in 15-20 Jahren zur Errichtung einer Deponie zur Verfügung stehen.

Aufgrund laut Antragsunterlagen fehlender weiterer Abbauflächen vergleichbarer Größe und Eignung im Umfeld, sowie fehlender kurz- bis mittelfristiger Verfügbarkeit, bieten sich keine Alternativen zum Standort Velsen an.

Zudem muss ein neuer Deponiestandort über eine entsprechende Verkehrsanbindung verfügen und die Grundstückseigentümer müssen mit der Errichtung einer Deponie auf ihren Grundstücken einverstanden sein. Beide Voraussetzungen sind am geplanten Standort laut Antragsunterlagen erfüllt.

Das Landschaftsprogramm Saarland (2009) stellt für den Bereich der geplanten Deponie eine Industrielandschaft, einen Grünzug und einen Natur- und Kulturerlebnisraum im Verdichtungsraum sowie im näheren Umfeld herausragende Standorte der Industriekultur (Erlebnisbergwerk Velsen, Bergehalde Velsen), den südlich verlaufenden Schafbach als Entwicklungsstrecke zur Förderung der Eigendynamik, die südlich angrenzenden Waldstreifen mit dem Schafbach als Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz, sämtliche umliegenden Waldbestände als Stadt- und Parkwälder im Verdichtungsraum und als historische Waldbestände, die als solche zu sichern sind, dar.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken von Dezember 2012 sieht für die Fläche des Planungsgebiets und sein Umfeld Wald sowie Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen vor. Zur Umsetzung der Planung wird demzufolge eine Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Außenbereich.

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken kennzeichnet die geplante Deponiefläche als Waldfläche und stellt zudem als Liniensignatur eine Abgrabungs-

fläche dar. Die östlich angrenzende Bergehalde/Deponie Velsen ist als zu rekultivieren dargestellt.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wird als Genehmigungsbehörde für die geplante Deponie ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG durchführen.

2.2 Gegenstand, Anlass und Ablauf des Raumordnungsverfahrens

Nach § 1 Nr. 4 „*Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf*“ der Bundes-Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) ist gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 6 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790) für die geplante DK-I-Deponie die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Da es sich bei dem Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), um die gemäß Nr. 12.2 „*Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von*“ gemäß Nr. 12.2.1 „*10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr*“ handelt, ist nach § 6 Abs. 7 SLPG zudem im Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (raumordnerische UVP).

Vor diesem Hintergrund hat die Fa. Sandabbau Velsen GmbH (SAV), An der Landstraße L 163, 66333 Völklingen, mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 bei der Landesplanungsbehörde den Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Zur Erörterung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur möglichst frühzeitigen Klärung des Gegenstands, des Umfangs und der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung – insbesondere im Hinblick auf die nach § 6 Abs. 3 UVPG und nach § 6 Abs. 2 SLPG beizubringenden Unterlagen – wurde am 13. Juli 2016 ein Erörterungstermin (Scoping) durchgeführt, dessen Ergebnis in die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingearbeitet wurde (Ergebnisniederschrift vom 05. August 2016; Az.: E1-268-13/15 Ch).

Die vollständigen Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sind bei der Landesplanungsbehörde schließlich am 27. Dezember 2016 eingegangen.

Mit Schreiben vom 03. Januar 2017 (Az.: E1-268-18/15 Jü) hat das Ministerium für Inneres und Sport als Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet und gemäß § 15 Abs. 3 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3 SLPG die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG sowie anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt und um fachliche Stellungnahme gebeten. Wegen der geringen Entfernung zur Ortlage von Petite-Rosselle von 350 m und möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die französische Seite wurde nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit (§ 15 Abs. 3 ROG) auch die für Raumentwicklung zuständige Stelle in Frankreich, die Préfecture de la Moselle in Metz, in das Verfahren einbezogen.

Diesem Schreiben der Landesplanungsbehörde beigefügt waren die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung (erstellt von der GFLplan, Michael Klein, Marxstraße 4, 66740 Saarlouis; Stand Dezember 2016) sowie folgende Anlagen:

- Anlage 1: Bestandssituation Geologie
- Anlage 2: Bestandssituation Geologie
- Anlage 3: Bestandssituation Hydrogeologie
- Anlage 4: Bestandssituation Grundwasser und Oberflächengewässer
- Anlage 5: genehmigter Rekultivierungsplan 2007
- Anlage 6: Planskizze Entwurf Rekultivierungskonzept 2016.

Den Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 13. März 2016 zu dem Vorhaben zu äußern. Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat Fristverlängerung bis zum 24.03.2017 und die Stadt Völklingen bis zum 31.03.2017 beantragt. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat ebenfalls um einige Tage Fristverlängerung beantragt.

Parallel zur vorliegenden Trägerbeteiligung fand eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Nach § 6 Abs. 7 SLPG erfolgte diese durch öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in der Gemeinde Großrosseln, der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Stadt Völklingen für die Dauer eines Monats. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Gemeinde Großrosseln in der Zeit vom 20. Januar 2017 – 20. Februar 2017, in der Landeshauptstadt Saarbrücken in der Zeit vom 16. Februar 2017 – 17. März 2017 und in der Stadt Völklingen in der Zeit vom 09. Februar 2017 – 09. März 2017. Jede Person konnte sich bis zu 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist zu dem Vorhaben schriftlich äußern.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung sind gem. § 15 ROG i.V.m. § 6 SLPG die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und

anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen. In der das Verfahren abschließenden raumordnerischen Beurteilung wird die raumordnerisch günstigste Lösung aufgezeigt. Die raumordnerische Prüfung beschränkt sich hierbei auf den von Vorhabenträger und Antragsteller eingeführten Standort.

Das ROV schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft/ Luftqualität, Klima und Landschaft/ Landschaftsbild,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische UVP).

Im Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob die geplante „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich des Sandabbaugebietes Velsen“ als Vorhaben am vorgesehenen Standort unter den Gesichtspunkten der Raumordnung und der Umweltbelange im Sinne des UVPG geeignet ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben an diesem Standort sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können. Seinem Wesen nach ist das Raumordnungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachgesetzlich erforderlichen Zulassungsverfahren (hier: Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wird als Genehmigungsbehörde für die geplante Deponie ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG durchführen) vorausgeht. Die darin integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil der raumordnerischen Beurteilung. Das ROV mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung soll in einem frühen Stadium ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen und die Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG prüfen. Prüfungsmaßstab bei der raumordnerischen Beurteilung nach § 15 ROG i.V.m. § 6 SLPG sind ausschließlich die Gesamtheit der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie sie insbesondere in § 2 ROG und § 1 Abs. 2 SLPG sowie im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 13. Juli 2004 und „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthalten sind.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung, das nach § 15 Abs. 4 ROG innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen ist, ist die raumordnerische Beurteilung, die Aufschluss über die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens gibt. Die raumordnerische Beurteilung ist nach Abschluss des Verfahrens allen Beteiligten zuzustellen und gem. § 6 Abs. 6 SLPG in den betroffenen Gemeinden auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen.

2.3 Eingegangene Stellungnahmen

Von den angeschriebenen Stellen haben 16 eine Stellungnahme abgegeben. Die wesentlichen Aspekte dieser Stellungnahmen sind nachfolgend zusammengefasst.

Verfahrensbeteiligte	Stellungnahme¹
Regionalverband Saarbrücken	--
Gemeinde Großrosseln	A/H
Landeshauptstadt Saarbrücken	A/H, (B. Bezirksrat West)
Stadt Völklingen	A/H
BUND Saarland e.V.	A/H
NABU Saarland e.V.	k.B.
Saarwald-Verein e.V.	A/H
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Saarland e.V.	--
Verband der Gartenbauvereine Saarland/ Rheinland-Pfalz e.V.	--
Entsorgungsverband Saar	--
RAG AG	A/H
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung D: Naturschutz, Forsten	
Referat D/1: Naturschutz	A/H
Referat D/4: Waldwirtschaft, Jagd	A/H
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung E: Technischer Umweltschutz	
Referat E/1: Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten	A/H
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Abteilung D: Energie und Verkehr	
Referat D/5: Oberste Straßenbaubehörde	A/H
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	A/H
Landesbetrieb für Straßenbau	A/H
SaarForst Landesbetrieb	A/H
Préfecture de la Moselle	A/H

¹ Abkürzungen: A/H – Anregungen/Hinweise; k. B. – keine Bedenken; -- – keine Stellungnahme

Gemeinde Großrosseln 21.02.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- die Landstraße L 163 ausgebaut wird (Einrichtung einer dritten Fahrspur).
- die Sauberkeit der L 163 gewährleistet wird.

Landeshauptstadt Saarbrücken, 21.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- gutachterlich nachgewiesen wird, dass durch den zu erwartenden zusätzlichen Schwerlastverkehr, insbesondere auf der L 163, die Lärmimmissionen geltende Richtwerte nicht überschreiten. Auch die Belastung durch Immissionen ist für das Besucherbergwerk Velsen zu überprüfen.
- nach Beendigung des Deponiebetriebs das Gelände wieder qualifiziert rekultiviert wird.
- der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken an die aktuelle Planung angepasst wird.

Der Bezirksrat West hat sich gegen den Betrieb der geplanten Deponie am vorgesehenen Standort ausgesprochen. Es bestehen Bedenken, dass die L 163 den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann, dass die Wohngebiete in Klarenthal unmittelbar an der L 163 im Mühlenfeld noch stärker von Lärm belastet werden und dass Kontrollen sicherstellen können, dass tatsächlich nur Bauschutt abgelagert wird.

Stadt Völklingen, 28.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- die Rossel durch möglichen Schadstoffeintrag nicht zusätzlich belastet wird.
- die hydrogeologische Eignung des Standortes überprüft wird und geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.
- weitere Alternativstandorte im Regionalverband Saarbrücken geprüft und die Notwendigkeit der Einrichtung einer DK-1-Deponie im Hinblick auf bereits vorhandene DK-1-Standorte dargestellt wird.
- der Bedarf im Hinblick auf die im Regionalverband Saarbrücken tatsächlich anfallenden Massen nachgewiesen wird.
- im Hinblick auf mögliche Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen geeignete Maßnahmen erfolgen.

- im Hinblick auf die Erhöhung des Verkehrsaufkommens die LKW über die BAB 620, L 271 und L 163 die Deponie anfahren.
- sowohl die L 163 (Raffineriestraße) - durch eine dritte Fahrspur auf der Bergfahrt - als auch der Bereich des Knotenpunktes Stangenmühle vor Inbetriebnahme der Anlage ertüchtigt wird.
- nur solche Materialien auf die Deponie angeliefert werden dürfen, die im Regionalverband Saarbrücken angefallen sind und auch dort entsorgt werden sollen.

BUND Saarland e.V., 03.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- wenig Feinstaub freigesetzt und dessen stoffliche Zusammensetzung überprüft wird.
- überprüft wird, ob die vorhandenen Straßen den erwarteten LKW-Verkehr aufnehmen können.
- das gesamte Sickerwasser aus dem Deponiekörper standardmäßig einer Kläranlage zugeführt wird.
- für die Amphibienvorkommen anderweitige Alternativflächen geschaffen werden.

Saarwald-Verein e. V., 10.02.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- der Verlust hochwertiger Habitats ersetzt bzw. ausgeglichen wird.

RAG AG, 09.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- alle Maßnahmen zur Entlassung des noch unter Bergaufsicht stehenden Teiles aus der Bergaufsicht vorab genehmigt und schriftlich festgelegt werden.
- die Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 4/106 Flur 13 in der Gemarkung Klarenthal, deren Grundstückseigentümer die RAG AG ist, durch den zukünftigen Betreiber erworben wird.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde, 10.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- durch geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt wird, dass keine Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG für den Uhu und die Wechselkröte verursacht werden und ein funktionaler Ausgleich des Habitatverlustes vorgenommen wird.
- bei der weiteren Erfassung auch auf das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten geachtet wird.
- im Hinblick auf die Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie der Arten und Lebensräume ausgeschlossen werden können und hierbei auch mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbereiche erfasst werden.
- durch geeignete Maßnahmen und eine Einteilung in eine ausreichende Anzahl von mindestens fünf Rekultivierungsabschnitten gewährleistet ist, dass eine sukzessive Rekultivierung des Abbaubereiches erfolgt.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde, 02.02.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- gemäß § 7 Abs. 1 LWaldG die Sicherung der Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG angemessen und nachhaltig berücksichtigt werden und danach die ehemaligen Waldflächen wieder hergestellt bzw. durch Erstaufforstungsflächen (landesweit) ausgeglichen werden.
- der „neue Wald“ in seiner Gestaltung wieder als „Wirtschaftswald“ aufgebaut wird.
- ein neu zu schaffender Waldanteil von ca. 13 ha geschaffen wird.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat E/1, 14.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/5, Oberste Straßenbaubehörde, 08.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- die Einleitung des Sickerwassers mit dem Landesbetrieb für Straßenbau als Straßenbaulastträger abgestimmt wird.
- mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt wird, ob die bestehende verkehrliche Anbindung unverändert bleiben kann.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 16.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- der Mindestabstand der Deponiesohle zum Grundwasserstand eingehalten wird.
- gemäß Deponieverordnung (DepV) eine weitere durch technische Maßnahme geschaffene Barriere hergestellt wird.
- im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Immissionsprognose zu den Lärmauswirkungen vorgelegt wird.
- die Deponie nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) errichtet wird.

SaarForst Landesbetrieb 17.01.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- die erforderlichen Genehmigungen erteilt sind.
- die Vertragsbedingungen zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und der SAV geregelt sind.

Landesbetrieb für Straßenbau, 16.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- eine Optimierung des Verkehrsablaufes mittel- bis langfristig erfolgt.
- die Einleitung des Sickerwassers in den Straßengraben der L 163 entfällt, da der Straßengraben ausschließlich der Fahrbahntwässerung vorbehalten sein soll.

Préfecture de la Moselle, 13.03.2017

Gegen das geplante Vorhaben werden vom Grundsatz her keine Bedenken vorgebracht, sofern

- in dem Genehmigungsverfahren eine Ergänzung der Verfahrensunterlagen und eine weitere Berücksichtigung verschiedener Aspekte betreffend die konkreten Auswirkungen auf Frankreich erfolgt.
- darüber informiert wird, in welcher Art und Weise die französischen Stellen und Kommunen in das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren einbezogen werden.
- die Organisation einer öffentlichen Anhörung in den französischen Gemeinden, die in der Nähe des geplanten Vorhabens liegen, erfolgt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren sind bei der Stadt Völklingen verschiedene Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern abgegeben worden. In der Gemeinde Großrosseln und in der Landeshauptstadt Saarbrücken sind seitens der Bevölkerung im Auslegungszeitraum keine Stellungnahmen eingegangen. In der Stadt Völklingen sind seitens der Bevölkerung im Auslegungszeitraum 6 Stellungnahmen eingegangen.

Die wesentlichen Aspekte der Bürgereinwendungen sind nachfolgend zusammengefasst:

- über die Antragsunterlagen hinausgehende ungeklärte Detailfragen
- bereits bestehende andere Vorbelastungen im Bereich des Warndt
- zusätzliche Belastung der L 163 durch den ansteigenden LKW-Verkehr und die Verlagerung des Verkehrs auf die umliegenden Bereiche
- Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen in den umliegenden Ortschaften
- Sorge über die Ablagerung gefährlicher Abfälle
- Fragen zu den Antragsunterlagen
- Fehlende Detailuntersuchungen
- Fehlende zusätzliche Expertisen: u. a. Verkehrszählung, Immissionsgutachten, Lärmgutachten
- Notwendige Straßenbaumaßnahmen: dreispuriger Ausbau der Warndtstraße, Neubau Luisenthaler Saarbrücke,
- mögliche Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Verfahrens nach der Espoo-Konvention
- rechtzeitige Bürgerbeteiligung und Bürgerversammlungen
- Prüfung Standort „Hühnerscherberg“ als Alternative.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Aspekte mit räumlichem Bezug, d.h. Aspekte für die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung definiert sind (s. Kap. 3.1), relevant. Aspekte wie z.B. über die Antragsunterlagen hinausgehende ungeklärte Detailfragen, bereits bestehende andere Vorbelastungen im Bereich des Warndt, Fragen zu den

Antragsunterlagen, fehlende Detailuntersuchungen, fehlende zusätzliche Expertisen: u. a. Verkehrszählung, Immissionsgutachten, Lärmgutachten sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Ebene der Raumordnung sind die Antragsunterlagen ausreichend. Darüber hinausgehende Detailfragen und Gutachten sind im Rahmen des sich an das Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung anschließenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu klären bzw. zu realisieren.

III BEGRÜNDUNG

3.1 Rechtsgrundlagen und Prüfmaßstab

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Raumverträglichkeitsprüfung und raumordnerische Beurteilung maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung (gem. § 3 des ROG „Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung“) sind in § 1 Abs. 2 und § 2 ROG, sowie im Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“) vom 13. Juli 2004, und Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006, festgelegt. Rechtsgrundlagen für das Raumordnungsverfahren sind

- das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- die Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Die in das Raumordnungsverfahren integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung, die die nach derzeit bekanntem Planungsstand auf Raumordnungsebene erkennbaren Umweltauswirkungen bewertet und raumordnerisch beurteilt, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Nachfolgende Ausführungen und raumordnerische Bewertungen des Vorhabens sind entsprechend differenziert nach den landesplanerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung außerhalb des Umweltbereiches sowie der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung). Auf vorhandene thematisch-inhaltliche Überschneidungen wird mit Querverweisen hingewiesen.

3.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes

▪ Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR)

Nach Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), wurde für den für die Deponie Velsen geplanten Vorhabenbereich ein positives Ziel der Landesplanung, ein Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) (Saarbrücken – Velsen Sandvorkommen) festgelegt. Gemäß Textziffer 122 sollen an den in Teil B dargestellten Standortbereichen für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) ein geordneter Abbau und die umfassende Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Bodenschätzen in möglichst großflächigen Einheiten gesichert werden. Die Bereiche sollen in die Bauleitplanung übernommen werden. Damit setzt das geplante Vorhaben das an dem in Rede stehenden geplanten Vorhabenbereich vorgesehene landesplanerische Ziel der Gewinnung von Rohstoffen um.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ sieht über die Darstellung des geplanten Vorhabenbereiches als Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) keine weiteren Ziele für den geplanten Deponiestandort vor.

Im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 (Amtsbl. S. 963), ist der geplante Vorhabenbereich als Bestandteil des Oberzentrums Saarbrücken im Verdichtungsraum und zugleich als Bestandteil des Kernbereichs desselben dargestellt. Raum- und siedlungsstrukturelle Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ sind nicht betroffen.

Weitere Zielfestlegungen bzw. aus dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ resultierende Grundsätze oder sonstige landesplanerische Erfordernisse sind von der geplanten Deponie nicht betroffen.

3.3 Bewertung der Auswirkungen auf die raumordnerischen Erfordernisse außerhalb des Umweltbereiches

3.3.1 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt sind von dem geplanten Vorhaben nur unwesentlich betroffen. Die geplante Deponie wird langfristig als Ersatz für den in Kürze am Standort auslaufenden Sandabbau dienen. Das Personal des laufenden Sandabbaus soll in den Deponiebetrieb übernommen werden. Die Anzahl der Mitarbeiter wird sich daher voraussichtlich lediglich um 2 – 3 neue Stellen erhöhen.

3.3.2 Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaft ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Im geplanten Vorhabenbereich befinden sich keine landwirtschaftlichen Flächen.

Der geplante Vorhabenbereich wurde vor Beginn der Abbautätigkeiten überwiegend von Wald eingenommen. Im Jahr 1978 waren rund 10 % der Fläche vegetationslos, rund 35-40 % der Fläche frisch aufgeforstet und auf der restlichen Fläche Laubbaum-Mischbestände vorhanden. Rund 90 % der Fläche des heute weitgehend vegetationslosen Betriebsgeländes waren demzufolge ursprünglich bewaldet.

Ein im Jahr 2007 genehmigter Rekultivierungsplan für das Betriebsgelände der Sandgrube sah auf dem größten Teil der Fläche (rund 66 %) eine sukzessive Wiederbewaldung, begünstigt durch Initialpflanzungen mit dem Ziel Wirtschaftswald, sowie verschiedene Sonderstandorte (Steilwände, perennierende und temporäre Feuchtlebensräume, Rohbodenflächen, sandig-magere Sukzessionsflächen) vor.

Der in Abstimmung mit dem Grundeigentümer SaarForst Landesbetrieb erarbeitete aktuelle Entwurf zur Rekultivierung greift den Rekultivierungsplan von 2007 auf und sieht ebenfalls auf dem größten Teil des Betriebsgeländes (rund 80 %) eine sukzessive Wiederbewaldung, begünstigt durch Initialpflanzungen mit dem Ziel Wirtschaftswald, vor. Die Endhöhen wurden jedoch geändert und die Anordnung der unterschiedlichen, herzustellenden Biotoptypen und Sonderstandorte (Steilwände, perennierende und temporäre Feuchtlebensräume, Rohbodenflächen, sandig-magere Sukzessionsflächen) verschoben (Entwurf zum neuen Rekultivierungskonzept 2016). Während die ursprüngliche Planung ein von SW nach NO abfallendes Endgelände vorsah, sollen aktuell südwestexponierte, durch Bermen gesicherte Böschungen des Deponiekörpers gänzlich ohne Oberbodenauftrag entstehen, die sich durch freie Sukzession zu halboffenen, mageren Biotopstandorten entwickeln werden. Randlich des heutigen Eingangsbereichs sowie an der südwestlichen Grenze der geplanten Deponiefläche ist die Anlage dauerhaft stehender, offener Steilwände vorgesehen. In deren unmittelbarem Vorfeld sollen temporäre und dauerhafte Feuchtlebensräume sowie ein offenes Gewässer als Habitate für die angepasste Flora und Fauna entstehen. Im heutigen Eingangsbereich sollen nach Rückbau sämtlicher vorhandener Infrastruktur (Gebäude, versiegelte Flächen) abschließend Rohbodenflächen entstehen, die dauerhaft offen bleiben.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde und der SaarForst Landesbetrieb haben ihr grundsätzliches Einverständnis zu dem geplanten Vorhaben erklärt. Mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Belange wird nicht gerechnet, da durch den laufenden Sandabbau bereits alle ursprünglichen Vegetationsbestände entfernt wurden. Die ehemaligen Laubholzwälder wurden „im regelmäßigen Betrieb“ bewirtschaftet. Durch die vorgesehene Wiederbewaldung der geplanten Deponiefläche nach Rekultivierung kann der Verlust des ursprünglichen Waldbestands (erforderlichenfalls auch durch zusätzliche Ersatzaufforstung) ausgeglichen werden.

Nach derzeitigem Stand des Rekultivierungskonzepts 2016 wird nach Wiederbewaldung durch Initialpflanzung und freie Sukzession ohne Oberbodenauftrag unterschieden. Einzelne Gehölzstrukturen, die sich erst nach mehreren Generationen zu einem lückigen, ertragsschwachen Wald entwickeln, stellen jedoch keinen adäquaten Ausgleich für den ehemaligen Wald dar. Die Flächenbereiche der freien Sukzession werden von der Forstbehörde nicht als „Waldausgleichsflächen“ angesehen. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbe-

hörde fordert vielmehr einen neu zu schaffenden Waldanteil von ca. 13 ha. Die Abstimmung der Rekultivierungsfläche „Wald“ und mögliche externe Ausgleichsflächen „Erstaufforstung“ können erst mit Vorlage der genauen Messdaten erfolgen.

Die konkrete Rekultivierungsplanung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mit den betroffenen Fachplanungsträgern im Detail abzustimmen und abschließend festzulegen.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung besteht nicht.

Die von dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Oberste Forstbehörde, Referat D/4 und dem SaarForst Landesbetrieb für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.1 - 5.1.8) sind entsprechend zu beachten:

5.1.1 Alle zur Errichtung der Deponie erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen erteilt sein (SaarForst Landesbetrieb).

5.1.2 Rechtzeitig vor der Einrichtung der Deponie sind die Vertragsbedingungen zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und der SAV zu verhandeln und durch einen Nachtragsvertrag zu regeln (SaarForst Landesbetrieb).

5.1.3 Gemäß § 7 Abs. 1 LWaldG ist die Sicherung der Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG angemessen und nachhaltig zu berücksichtigen. Danach sind die ehemaligen Waldflächen wieder herzustellen bzw. durch Erstaufforstungsflächen (landesweit) auszugleichen (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.4 Der „neue Wald“ ist in seiner Gestaltung wieder als „Wirtschaftswald“ aufzubauen. (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.5 Im Rahmen des Rekultivierungskonzeptes 2016 soll ein Waldanteil von ca. 13 ha neu geschaffen werden. (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.6 Die externen Ausgleichsflächen „Erstaufforstung“ sollen bereits im Verfahren mit der Forstbehörde abgestimmt werden, so dass die Zustimmung dafür durch den rechtsverbindlichen Plan zum Betrieb der DK-I-Deponie erfolgt und die Erstaufforstung damit nach § 8 Abs. 5 LWaldG genehmigt ist (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.7 Die Erstaufforstungen sollen zeitnah, mit dem Beginn des Betriebes der Deponie, erfolgen. Die Wiederbewaldung soll durch eine Initialpflanzung realisiert werden. Diese „punktueller Gehölzpflanzung“ ist durch Vorlage eines Pflanzplanes darzustellen. Der Pflanzplan ist mit der Forstbehörde abzustimmen. Ziel ist ein naturnaher standortgerechter Laubmischwald. Ggf. ist eine Nachpflanzung auf

Grund fehlender Freiflächeneigenschaften der Pflanzenarten notwendig, um ausreichend Pflanzenmaterial für die Schlussbaumarten zu haben. Hierbei wird auch die Größe der Wiederbewaldung im Geltungsbereich festgestellt (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.8 Der zukünftige Wald im Geltungsbereich soll durch ein Forstwegesystem erschlossen sein. Der Wegeausbau und die Tragschicht der Deponieabdeckung soll an das Gewicht und die Ausmaße forstlicher Fahrzeuge angepasst werden (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

3.3.3 Tourismus, Freizeit und Erholung

Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Der Bereich des geplanten Vorhabens ist im Hinblick auf den laufenden Sandabbau und die geplante Deponienutzung für eine Freizeit- und Erholungsnutzung ungeeignet.

In 150 m Entfernung befindet sich das Baudenkmalensemble Grube Velsen mit dem Besucherbergwerk. Die Substanz des Baudenkmals der Tagesanlage Velsen wird voraussichtlich durch Lärm, Staub und Erschütterungen der geplanten Deponie nicht beeinträchtigt. Hierzu trägt auch die abschirmende Wirkung der im Umfeld vorhandenen Waldflächen bei.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung besteht nicht.

Die von Landeshauptstadt Saarbrücken für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.9 - 5.1.10) sind entsprechend zu beachten:

5.1.9 Es soll frühzeitig geprüft werden, wie die Belange des Tourismus und der landschaftsgebundenen Erholung in das aktuelle Rekultivierungskonzept (2016) integriert werden können. Hierbei ist zu beachten, dass die südlich benachbarte französische Gemeinde Petite-Rosselle hauptsächlich nur im Norden räumlichen Anschluss an zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume hat. Diese liegen auf deutscher Seite jenseits des Grenzgewässers Schafbach und sind überwiegend walddgeprägt (Landeshauptstadt Saarbrücken).

5.1.10 Langfristig sollen neben der rekultivierten Abfalldeponie Velsen im Osten auch die zu rekultivierenden Flächen des heutigen Sandabbaugebiets Velsen durch ein Wegesystem erschlossen werden. Dabei ist zu prüfen, ob eine Weiterführung dieser Wege bis zum Besucherbergwerk Velsen und zur „Kaffeeküch“ möglich ist (Landeshauptstadt Saarbrücken).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild wird auf Kap. 3.4.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild verwiesen.

3.3.4 Kultur- und Sachgüter

Eine Freilegung von Bodendenkmalen durch das geplante Vorhaben erfolgt nicht.

Versorgungsleitungen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Sofern Versorgungsleitungen angetroffen werden, können diese verlegt werden.

Die Substanz des Baudenkmals des in Planung befindlichen benachbarten touristischen Zielpunkts, des Baudenkmalensembles Tagesanlage Velsen wird voraussichtlich durch Lärm, Staub und Erschütterungen der geplanten Deponie nicht beeinträchtigt. Hierzu trägt auch die abschirmende Wirkung der vorhandenen Waldflächen bei.

Die geplante Deponiefläche unterlag in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen. Der letzte einwirkende Abbau wurde 1998 eingestellt. Die Einwirkungen sind abgeklungen. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Bereiche mit tagesnahem Abbau (0-30 m) sowie Schächte und Stollen sind im Bereich der geplanten Deponie keine vorhanden. Das geplante Vorhaben liegt in einem Bruchspaltengebiet, vermutlich ausgehende Tektonik ist nicht bekannt.

Der südöstliche Bereich der geplanten Deponiefläche steht noch zum Teil unter Bergaufsicht. Innerhalb der geplanten Deponiefläche ist die RAG AG mit einer Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 4/106 Flur 13 in der Gemarkung Klarenthal Grundstückseigentümer. Diese Teilfläche wird aktuell der SAV zur Gewinnung von Sand zur Verfügung gestellt. Grundlage ist ein entsprechender Gewinnungsvertrag.

Mit Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist daher nicht zu rechnen.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung besteht nicht.

Die von der RAG AG für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachte Maßgabe (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.11) ist entsprechend zu beachten:

5.1.11 Alle eventuell notwendigen Maßnahmen zur Entlassung der südöstlichen Fläche aus der Bergaufsicht sollen vorab genehmigt und schriftlich festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund soll die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsgebietes noch einmal überprüft werden (RAG AG).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Einrichtungen für Freizeit und Erholung wird auf Kap. 3.3.3 Tourismus, Freizeit und Erholung verwiesen.

3.3.5 Verkehrsinfrastruktur und verkehrliche Erschließung

Das geplante Vorhaben liegt an der L 163, der Verbindungsstraße zwischen Großrosseln und Ludweiler sowie Klarenthal bzw. Saarbrücken, und ist über diese an das überörtliche Straßennetz (A 620) angebunden.

Die Transporte von und zu der geplanten Deponie sollen über die L 163 erfolgen. Das erwartete Verkehrsaufkommen für den Deponiebetrieb beträgt rund 50 LKW am Tag. Für den laufenden und perspektivisch noch ca. 10 Jahre fortdauernden Betrieb der Sand- und Kiesaufbereitungsanlage mit Zulieferungsverkehr aus dem Abbaufeld „Hühnerscherberg“ und Abtransport der aufbereiteten Rohstoffe wird durchschnittlich ebenfalls mit rund 50 LKW am Tag gerechnet. Insofern verdoppelt sich das Verkehrsaufkommen mit der Inbetriebnahme der Deponie auf 100 LKW am Tag. Nach Beendigung der Aufbereitung am Standort Velsen wird ein dem aktuellen Abbaubetrieb vergleichbares Verkehrsaufkommen für den weiteren Deponiebetrieb erwartet.

Es bestehen Befürchtungen, dass der prognostizierte (zusätzliche) Verkehr nicht nur über die L 163 läuft, sondern auch zu einer Zunahme der innerörtlichen Verkehrsströme und damit zu einer höheren Belastung der innerörtlichen Durchgangsstraßen führt (Bezirksrat West, BUND Saarland e.V., Bürgerbeteiligung, Gemeinde Großrosseln, Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadt Völklingen).

Der Bezirksrat West und Bürger haben sich im Hinblick auf die erwartete erhöhte Verkehrsbelastung gegen den Betrieb einer Deponie am vorgesehenen Standort ausgesprochen. Es bestehen Bedenken, dass die L 163 den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann.

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/5, Oberste Straßenbaubehörde bestehen vom Grundsatz her gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, sofern mit dem Landesbetrieb für Straßenbau als Straßenbaulastträger abgestimmt wird, ob die bestehende verkehrliche Anbindung unverändert bleiben kann, da gemäß der Antragsunterlagen die Verkehrsinfrastruktur gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert wird und sich jedoch das Verkehrsaufkommen mit der Inbetriebnahme der Deponie auf 100 LKW am Tag verdoppelt.

Nach Mitteilung des Landesbetriebes für Straßenbau sind die lichtsignalgeregelten Knotenpunkte L 163 / L 271 / BAB 620 „Stangenmühle“ nördlich des geplanten Vorhabens bereits zum heutigen Zeitpunkt überlastet und die zusätzliche Belastung der geplanten Deponie von ca. 50 LKW pro Tag würde diese Knotenpunkte zum aktuellen Zeitpunkt darüber hinaus belasten. Der Landesbetrieb für Straßenbau hat daher gegen das geplante Vorhaben vom Grundsatz her keine Bedenken, wenn eine Optimierung des Verkehrsablaufes erfolgt. Eine Optimierung des Verkehrsablaufes kann jedoch nach Abgaben des Landesbetriebes für Straßenbau erst mittel- bis langfristig erfolgen, da in diesem Zusammenhang auch der Neubau der Luisenthaler Brücke Berücksichtigung findet.

Die Auffassung des Landesbetriebes für Straßenbau als für den Bereich Straßenverkehr maßgeblicher Träger öffentlicher Belange wird aus raumordnerischer Sicht geteilt. Sofern durch die Realisierung der entsprechenden

Maßnahmen sichergestellt wird, dass Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung durch entsprechende verkehrliche Maßnahmen verhindert werden, bestehen auch aus raumordnerischer Sicht gegen die geplante Deponie keine Bedenken.

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung, von der Gemeinde Großrosseln, von dem Landesbetrieb für Straßenbau, von der Landeshauptstadt Saarbrücken und von der Stadt Völklingen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachte Maßgabe (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.12) ist entsprechend zu beachten:

5.1.12 Es soll eine Optimierung des Verkehrsablaufes erfolgen.

Die folgenden im Rahmen der Bürgerbeteiligung, von der Gemeinde Großrosseln, von dem Landesbetrieb für Straßenbau, von der Landeshauptstadt Saarbrücken und von der Stadt Völklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen:

Es sollen nur solche Materialien auf die Deponie angeliefert werden dürfen, die im Regionalverband Saarbrücken angefallen sind und auch dort entsorgt werden sollen.

Die LKW sollen grundsätzlich über die BAB 620, L 271 und L 163 die Deponie anfahren und die Leerfahrten ebenso auf dieser Route abwickeln.

Die L 163 soll entsprechend des zu erwartenden vermehrten Verkehrsaufkommens ausgebaut (Einrichtung einer dritten Fahrspur) als auch der Bereich des Knotenpunktes Stangenmühle vor Inbetriebnahme der Anlage ertüchtigt werden.

Die Sauberkeit der L 163 soll gewährleistet werden.

3.4 Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen (UVP)

3.4.1 Allgemeines

Nach § 2 Abs. 2 ROG sind die Freiräume in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wieder herzustellen. Natur und Landschaft sind (...) dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, verfolgt neben den übergeordneten Prinzipien der „Gleichwertigkeit“, der „Nachhaltigkeit“ und der „dezentralen Konzentration“ aus grundsätzlicher raumordnerischer und fachübergreifender Sicht insbesondere folgende vorhabenrelevante umweltbezogene räumliche Leitvorstellungen:

- Schutz sowie Pflege und Entwicklung der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Kulturlandschaft mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Aufbau eines Freiraumverbundes als raumordnerischer Beitrag zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundnetzes.
- Schutz der natürlichen Grundwasserressourcen mit dem Ziel der Gewährleistung einer ausreichenden und qualitativ hochwertigen Trinkwasserversorgung.
- Sicherung der landwirtschaftlich sehr gut bis gut geeigneten Nutzflächen mit dem Ziel der Sicherung einer umweltgerechten, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft, die neben der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und Rohstoffe auch zur Landschaftspflege und damit zur Erhöhung der Lebensqualität beiträgt.
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft mit dem Ziel der Stärkung des Tourismus und als Beitrag für die Naherholung.

In den nachfolgenden Darstellungen und Bewertungen der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen sind die einzelnen Umweltbereiche sektoral aufgeführt. Diese werden einer fachübergreifenden raumordnerischen Betrachtung unterworfen und unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen und den Stellungnahmen gegebenen Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen und Umweltauswirkungen aus raumordnerischer Sicht entsprechend geprüft und abgewogen.

3.4.2 Schutzgut Mensch

Als wesentliche Kriterien für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Funktionen für Freizeit und Erholung sowie die menschliche Gesundheit herangezogen.

Durch den Betrieb der geplanten Deponie und der Recyclinganlage sowie den prognostizierten, zusätzlichen Schwerlastverkehr ist mit erheblichen Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen zu rechnen.

Bei der geplanten Deponie können grundsätzlich Staub- und Lärmemissionen, im Wesentlichen durch den Betrieb der geplanten Recyclinganlage, den Fahrbetrieb auf der Deponie und durch die zum Einbau von Massen eingesetzten Maschinen sowie in geringerem Umfang durch den Einbau von Material und ggf. durch Staubabwehungen von aufgehäuften Material bei der Zwischenlagerung entstehen.

Darüber hinaus können Verkehrsemissionen eintreten. Durch den laufenden Sand- und Kiesabbau, die bestehende Aufbereitungsanlage und den Fahrbetrieb von und zur Sandgrube ist bereits eine Grundbelastung im Bereich des geplanten Vorhabens sowie auf den Zufahrtsstraßen zu verzeichnen, die sich durch den hinzukommenden Deponiebetrieb und die Recyclinganlage vergrößern werden. Auf den Zufahrtsstraßen, im Besonderen auf der L 163 werden zusätzliche Geräusch- und Schadstoffemissionen durch die im Vergleich zum Status quo erhöhte Zahl von Transportfahrzeugen erwartet.

Genaue Angaben zu den Staub- und Lärmemissionen sowie den Verkehrsemissionen können jedoch im derzeitigen Planungsstadium nicht gemacht werden – sie sind Gegenstand von erforderlichen Detailuntersuchungen.

Durch die umliegenden Waldflächen können Staub- und Lärmemissionen sowie die Verkehrsemissionen teilweise aufgrund der Abschirmung der geplanten Deponiefläche reduziert werden.

Im Rahmen verschiedener Stellungnahmen und Bürgereinwendungen wurden Befürchtungen hinsichtlich möglicher zunehmender Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen in den umliegenden Ortschaften (u. a. Geislautern, Ludweiler) vorgebracht (Bezirksrat West, Bürgerbeteiligung, Landeshauptstadt Saarbrücken).

Der Bezirksrat West und Bürger haben sich im Hinblick auf mögliche zusätzliche Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen gegen den Betrieb einer Deponie am vorgesehenen Standort ausgesprochen.

Die Antragsunterlagen beinhalten in Bezug auf das Schutzgut Mensch u.a. den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung von Vorbelastungen (MVA Velsen, innerbetrieblich vorhandene Sand-Aufbereitungsanlage).

Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bestehen gegen das geplante Vorhaben vom Grundsatz her keine Bedenken, wenn im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu diesem Sachverhalt eine vertiefende Prüfung durchgeführt und eine Immissionsprognose zu den Lärmauswirkungen der geplanten Deponie auf die betroffenen Immissionsorte unter Berücksichtigung der Vorbelastung vorgelegt wird. In der Prognose sollen auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage von Petite-Rosselle in Frankreich betrachtet werden.

Die Auffassung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz als für den Bereich Immissionsschutz maßgeblicher Träger öffentlicher Belange wird aus raumordnerischer Sicht geteilt. Sofern durch die Realisierung der entsprechenden Maßnahmen sichergestellt wird, dass Auswirkungen durch Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und damit die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden, bestehen auch aus raumordnerischer Sicht gegen die geplante Deponie keine Bedenken.

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung, von dem BUND Saarland e.V., von dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, von der Landeshauptstadt Saarbrücken und von der Stadt Völklingen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.13 - 5.1.16) sind entsprechend zu beachten:

5.1.13 Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist gutachterlich nachzuweisen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm), dass durch den zu erwartenden zusätzlichen Schwerlastverkehr, insbesondere auf der L 163, von

und zur Deponie die Lärmimmissionen geltende Richtwerte nicht überschreiten (Bürgerbeteiligung, BUND Saarland e.V., Landeshauptstadt Saarbrücken).

5.1.14 Im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist eine Immissionsprognose zu den Lärmauswirkungen der geplanten Deponie auf die betroffenen Immissionsorte unter Berücksichtigung der Vorbelastung vorzulegen. In der Prognose sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage von Petite-Rosselle in Frankreich zu betrachten. Hierbei ist auf einen ausreichenden Betrachtungsraum zu achten, um auch mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbereiche zu erfassen (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde).

5.1.15 Im Falle von Überschreitungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. ist zu prüfen, ob alternative Transportstrecken zumindest für Teile der zusätzlichen Fahrten genutzt werden können (Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadt Völklingen).

5.1.16 Auch die Belastung durch zusätzliche Immissionen während des Deponiebetriebs ist insbesondere für das in einer Entfernung von nur 150 m gelegene Besucherbergwerk zu überprüfen, damit Beeinträchtigungen dieser touristischen Nutzung vermieden werden (Landeshauptstadt Saarbrücken).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Funktionen für Freizeit und Erholung wird auf Kap. 3.3.3 Tourismus, Freizeit und Erholung verwiesen.

3.4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine raumordnerische Verträglichkeitsstudie für die geplante Deponie vom Büro GFL plan, Marxstraße 4, in 66740 Saarlouis erstellt.

Fauna

Der Bereich des geplanten Vorhabens verfügt über ein erhebliches Lebensraumpotenzial für spezialisierte Vertreter der Artengruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 32 Vogelarten erfasst. 8 Arten wurden als Brutvögel eingestuft.

Von der geplanten Deponie sind Lebensräume der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Uhu (*Bubo bubo*) vorhanden.

Die Brutnische des Uhu wurde in der südexponierten Steilwand der Sandgrube gefunden. Das ansässige Brutpaar zog in der Brutperiode 2015 2 Junge groß. In der Brutperiode 2016 war die Brutnische ebenfalls besetzt. Der Uhu ist als Brutvogel auch in der jüngeren Vergangenheit im Betriebsgelände aufgetreten. Eine weitere

Brutnische befand sich an der ostexponierten, aktuell stärker eingewachsenen Steilwand.

Bei den übrigen als Brutvögel im Betriebsgelände in Erscheinung tretenden Arten handelt es sich ausnahmslos um häufige, weit verbreitete Arten, die als ungefährdet eingestuft sind.

Betreffend die Amphibien sind sowohl Teichfrosch als auch Wechselkröte an die im geplanten Deponiebereich angelegten Versickerungsteiche sowie die Spül- und Absetzteiche der Aufbereitungsanlage gebunden.

Der Bestand der Wechselkröte im Bereich des geplanten Vorhabens wird auf deutlich >100 Adulte geschätzt, bei einer der nächtlichen Erfassungen konnten mehr als 50 Rufer registriert werden.

Betreffend die Reptilien sind die Waldeidechse und die Blindschleiche vorzufinden. Beide Arten wurden nur in den Randbereichen des Betriebsgeländes zum angrenzenden Wald, an den oberen Kanten der Steilwände vorgefunden. Im zentralen Betriebsgelände konnten keine Reptilien angetroffen werden.

Durch die Verfüllung der Sandgrube erfolgt ein Verlust hochwertiger Habitate. Mit Verlust der offenen Flächen besteht u. a. die Gefahr, dass die Wechselkrötenpopulation erlöschen wird.

Zur dauerhaften Sicherung der Vorkommen der streng geschützten Arten (Uhu, Wechselkröte) ist nach Angaben des Antragstellers vorgesehen, im südwestlichen Areal des Betriebsgeländes mit Beginn des Deponiebetriebs entsprechende Ausweichhabitate für die im Fortschreiten der Deponie verloren gehenden Habitate zu entwickeln und zu erhalten (Rekultivierungskonzept 2016). Dabei handelt es sich unter anderem um Maßnahmen zur Freistellung der bereits in der Vergangenheit vom Uhu zur Brut genutzten Steilwand, um die Anlage neuer Brutnischen in Steilwänden, die Anlage temporärer und perennierender Kleingewässer, sowie ein Management der neu zu schaffenden Habitatstrukturen zum dauerhaften Funktionserhalt derselben. Die Erstellung und das Management der Ersatzlebensräume werden in den Planunterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als Teil der Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

Flora

Der Bereich der geplanten Deponie ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegend bodenoffen und vegetationslos. Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich nur wenige ungenutzte kleine Saum- und Randbereiche sowie Restflächen, die von Vegetation bedeckt sind. Neben spontanen, ephemeren Kraut- und Ruderalfluren sind einige wenige, kleine Gehölzinseln vorhanden, die sich sukzessive entwickelt haben. Es handelt sich dabei um Pioniergehölze (Birke, verschiedene Weiden, Robinie, Brombeere, Ginster), die in der Lage sind Rohböden zu besiedeln. In den Teichen der Aufbereitungsanlage haben sich Schilfröhrichte entwickelt. In Teilbereichen dominieren Neophyten (Fallopia – Staudenknöterich).

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 BNatSchG sowie keine Gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG betroffen.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Flora ist nicht zu rechnen, da durch den laufenden Sandabbau bereits alle ursprünglichen Vegetationsbestände entfernt wurden.

Die im bestehenden Sandabbau-Betrieb vorhandenen Vegetationsbestände (spontane Krautfluren, Ruderalgesellschaften, junge Gehölzsukzession) werden sich im laufenden Deponiebetrieb weiterhin an jeweils dafür geeigneten Stellen immer wieder neu entwickeln.

Nach Beendigung des Deponiebetriebs wird auf Basis des vorliegenden neuen Rekultivierungskonzeptes eine Reintegration der Fläche in die umliegende Waldlandschaft erfolgen. Der für den Bereich des geplanten Vorhabens genehmigte Rekultivierungsplan sah eine sukzessive Wiederbewaldung des Deponiebereiches nach erfolgtem Sandabbau vor. Weitere herzustellen Biotoptypen und Sonderstandorte sahen eine kurz- bis mittelfristig zu erwartende ökologische Aufwertung des Gebietes vor. Durch die zu erwartende Deponielaufzeit von 20-25 Jahren wird die durch die Rekultivierung erfolgende Aufwertung erst in drei Jahrzehnten erreicht. Durch die Rekultivierung werden negative Auswirkungen durch den Deponiebetrieb und die anschließende Folgenutzung auf die am Standort vorkommenden Arten reduziert.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben vom Grundsatz her keine Bedenken, wenn im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt wird, dass keine Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG für den Uhu und die Wechselkröte verursacht werden. Damit die ökologische Funktion der von dem geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden kann, ist ein funktionaler Ausgleich des Habitatverlustes durch entsprechende, ggf. vorgezogene Maßnahmen vorzunehmen. Um durchgehend eine ausreichende Biotopfunktion gewährleisten zu können, sind Ersatzlebensräume mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf anzulegen.

Die Auffassung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde als für den Naturschutz maßgebliche Stelle wird aus raumordnerischer Sicht geteilt. Sofern durch die Realisierung der entsprechenden Maßnahmen sichergestellt wird, dass Auswirkungen auf die Fauna und Flora ausgeschlossen werden und keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen, bestehen auch aus raumordnerischer Sicht gegen die geplante Deponie keine Bedenken.

Die von dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde, dem BUND Saarland e.V., der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Stadt Völklingen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.17 - 5.1.21) sind entsprechend zu beachten:

5.1.17 Nach Beendigung des Deponiebetriebs ist das Gelände wieder zu rekultivieren. Vorhandene bauliche Anlagen sind nach Betriebsabschluss wieder vollständig zu entfernen. Hierfür ist die Rückstellung entsprechender Sicherheitsleistungen erforderlich, um jederzeit - z.B. auch im Falle einer Insolvenz des Betreibers - eine plangemäße und vollständige Rekultivierung der Deponie und damit die Wiederherstellung des Landschaftsbildes in seiner ursprünglichen Form vor dem Eingriff durch den Sandabbau zu gewährleisten (Landeshauptstadt Saarbrücken).

5.1.18 Durch geeignete Maßnahmen und eine Einteilung in eine ausreichende Anzahl von mindestens fünf Rekultivierungsabschnitten ist zu gewährleisten, dass eine sukzessive Rekultivierung des Abbaubereiches erfolgt und sowohl während der Betriebslaufzeit, als auch nach Beendigung des Betriebes die ökologische Funktion aufrechterhalten werden kann. Insbesondere hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind in ausreichendem Umfang Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten zu erhalten und zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten gewährleisten zu können (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde).

5.1.19 Es ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass keine Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG für den Uhu und die Wechselkröte verursacht werden. Damit die ökologische Funktion der von dem geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden kann, ist ein funktionaler Ausgleich des Habitatverlustes durch entsprechende, ggf. vorgezogene Maßnahmen vorzunehmen. Um durchgehend eine ausreichende Biotopfunktion gewährleisten zu können, sind Ersatzlebensräume mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf anzulegen (BUND Saarland e.V., Landeshauptstadt Saarbrücken, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde).

5.1.20 Für die Betriebsphase wie auch für die anschließende Rekultivierung soll ein Managementplan erstellt werden, der die Lebensraumansprüche der streng geschützten Arten Uhu und Wechselkröte berücksichtigt und die dauerhafte Erhaltung ihrer Lebensräume und damit ihres Vorkommens sichert. Für den Uhu sollen möglichst Teile der südexponierten Sand-Steilwand erhalten und für die Wechselkröte dauerhafte flache vegetationsarme Teiche im mineralischen Untergrund angelegt werden. Die bestehenden umliegenden Waldflächen sollen nach Möglichkeit als Puffer und Lebensraum vollständig erhalten werden (Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadt Völklingen).

5.1.21 Bei der weiteren Erfassung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und des Artenschutzbeitrags ist auch auf das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten zu achten (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde).

3.4.4 Schutzgut Boden

Der gewachsene Boden wurde bereits vollständig im Rahmen des Sandabbaubetriebs entfernt. Der Betrieb der geplanten Deponie sowie der vorgelagerten Recycling-Anlage mit Lager und Umschlagsflächen beschränkt sich auf den Bereich des geplanten Vorhabens. Darüber hinausreichende Bodenflächen werden nicht in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht erwartet.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung besteht nicht.

3.4.5 Schutzgut Wasser

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden die möglichen Beeinträchtigungen auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser betrachtet.

Vorfluter in der Umgebung der geplanten Deponie sind der Schafbach und die Rossel. Negative Auswirkungen auf beide Gewässer sind nicht zu erwarten.

Der Bereich der geplanten Deponie befindet sich außerhalb von ausgewiesenen bzw. geplanten Trinkwasserschutzgebieten.

Der Hauptgrundwasserleiter im Bereich des geplanten Vorhabens sind der Mittlere Buntsandstein und das Oberrotliegende. Hier bilden die sandig-kiesigen Schichten einen sehr guten Grundwasserleiter. Da im Bereich der geplanten Deponie die relevanten Schichten des Oberrotliegenden und Buntsandsteins aufgrund der tektonischen Störungen in relativ großen Höhenzonen zu finden sind und daher mit ihrer Basis deutlich oberhalb der Vorfluterniveaus von Rossel und Saar liegen, sind ihre Speicherkapazitäten jedoch von eher nachrangiger Bedeutung. Im Bereich der geplanten Deponie liegt der Grundwasserspiegel bei ca. 206,0 m NN.

Laut Antragsunterlagen soll die Oberkante der Geologischen Barriere der geplanten Deponie mindestens 1,0 m über dem zu erwartenden Grundwasserstand von ca. 206,0 m über NN liegen. Die Gestaltung der Deponiesohle (Basisabdichtung) erfolgt so, dass anfallendes Sickerwasser in freiem Gefälle von mindestens 1,5 % zu den vorgesehenen Sickerwasser-Speicherbecken fließen kann. Nach dem Erreichen der maximal beantragten Ablagerungshöhe (ca. 255 m NN) wird eine Oberflächenabdichtung nach den Vorgaben der Deponieverordnung aufgebracht.

Gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung wird das Sickerwasser der geplanten Deponie aus dem basisabgedichteten Bereich im Freispiegelabfluss abgeleitet. Es wird zentral in zwei wechselseitig betriebenen Speicherbecken gesammelt. Vor Beginn der Deponieerrichtung werden Sickerwasserleitungen innerhalb der geplanten Deponie zum Standort der Speicherbecken verlegt. Zur Minimierung des anfallenden Sickerwassers ist vorgesehen, die jeweils aktiven Schüttflächen eng zu begrenzen, die abgelagerten Massen temporär abzudecken und das Sickerwasser auch zur Beregnung und damit zur Minimierung von Staubemissionen beim Einbau angelie-

ferter Massen zu nutzen. Über die Speicherbecken kann das Sickerwasser gefasst und nach erfolgter Untersuchung entsorgt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Sickerwasser in den Straßengraben der an das Betriebsgelände angrenzenden L 163 eingeleitet werden kann. Bei Überschreitung der zulässigen Einleitwerte ist eine Entsorgung über eine Kläranlage vorgesehen. Nicht verunreinigtes Oberflächenwasser des geplanten Deponiestandortes wird getrennt erfasst und analog der Vorgehensweise im laufenden Sandgrubenbetrieb in temporär angelegte Versickerungsteiche abgeleitet.

Nach Mitteilung des Landesbetriebes für Straßenbau ist der Straßengraben der L 163 jedoch ausschließlich der Fahrbahntwässerung vorbehalten. Daher kann der Einleitung des Sickerwassers seitens des Landesbetriebes für Straßenbau in den Straßengraben nicht zugestimmt werden.

Die geplante Deponie liegt am Fuße des Anstieges einer Buntsandsteinkuppe. Daher bestehen Befürchtungen hinsichtlich eines möglichen Eindringens von Wasser im Bereich der Steilwände in den Deponieraum. Diesbezüglich sollen geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Die hydrogeologische Eignung des Standortes soll im Hinblick auf die Lage zum Abwasserstrom überprüft werden (Bürgerbeteiligung, Stadt Völklingen).

Zur Sicherung des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen wird die geplante Deponie gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) mit einer entsprechenden Abdichtung errichtet. Das Sickerwasser aus dem Deponiekörper soll zentral in einem Sickerwasser-Rückhaltebecken gesammelt werden, wo auch die Eigen-/Fremdüberwachung stattfinden kann. Von dort soll es (unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Grenzwerte) der geordneten Abwasserentsorgung zugeführt werden. Durch die Versiegelung der Deponiebasis wird davon ausgegangen, dass die Grundwasserneubildung im Bereich des Deponiekörpers nicht beeinträchtigt wird.

Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ist der Standort aus Sicht des Grundwasserschutzes und aus hydrogeologischer Sicht grundsätzlich für die Errichtung einer DK-1-Deponie geeignet, sofern der Mindestabstand der Deponiesohle zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (1 m) entsprechend den Antragsunterlagen eingehalten wird. Weiterhin muss gemäß DepV aufgrund des Fehlens einer natürlichen geologischen Barriere zusätzlich zur ersten Abdichtungskomponente eine weitere durch technische Maßnahme geschaffene Barriere hergestellt werden. Diese muss mit einer Mindestmächtigkeit sowie ihrer Durchlässigkeit den Anforderungen an eine geologische Barriere einer DK 1 entsprechen. Detaillierte Auflagen zur Bauausführung können erst im nachfolgenden Verfahren erfolgen.

Die Auffassung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz als für den Bereich Trink- und Grundwasserschutz sowie Hydrogeologie maßgeblicher Träger öffentlicher Belange wird aus raumordnerischer Sicht geteilt. Sofern durch die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sichergestellt wird, dass ein Wassereintrag in den Deponieraum und Verschmutzungen des Grundwassers

ausgeschlossen werden, bestehen auch aus raumordnerischer Sicht gegen die geplante Deponie keine Bedenken.

Die von dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.22 - 5.1.23) sind entsprechend zu beachten:

5.1.22 Der Mindestabstand der Deponiesohle zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (1 m) soll eingehalten werden (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz).

5.1.23 Gemäß DepV soll aufgrund des Fehlens einer natürlichen geologischen Barriere zusätzlich zur ersten Abdichtungskomponente eine weitere durch technische Maßnahme geschaffene Barriere hergestellt werden. Diese soll mit einer Mindestmächtigkeit sowie ihrer Durchlässigkeit den Anforderungen an eine geologische Barriere einer DK 1 entsprechen (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz).

Die von dem BUND Saarland e.V. vorgebrachte Anregung das Sickerwasser aus dem Deponiekörper einer Kläranlage zuzuführen, ggf. mit einem Zwischenspeicher, und die Deponiewässer der alten Deponie mit zu erfassen, soll in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.

3.4.6 Schutzgut Klima / Luft

Für die geplante Deponie sowie die vorgelagerte Recycling-Anlage mit Lager und Umschlagsflächen werden keine über das Areal der bereits bestehenden Sandgrube hinaus reichenden Flächen und somit keine klimarelevanten Waldflächen beansprucht. Zusätzlich beeinträchtigende Auswirkungen auf Klima und Luft werden deshalb aus raumordnerischer Sicht nicht erwartet.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung besteht nicht.

Die Entstehung möglicher Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen wird unter Kap. 3.4.2 Schutzgut Mensch abgehandelt.

3.4.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Als wesentliche Indikatoren für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild werden die Einsehbarkeit und erlebniswirksame Strukturen herangezogen.

Eingriffe in die Landschaft und das Landschaftsbild sind bereits durch den laufenden Sandabbau vorhanden. Durch die geplante Deponie werden diese nicht wesentlich verändert.

Durch die Lage in einem Geländeeinschnitt und die unmittelbar angrenzenden Waldbestände ist die geplante Deponiefläche gut Sicht-geschützt.

Nach Beendigung der Deponierung wird das Gelände rekultiviert und damit die Wiederherstellung des Landschaftsbildes in seiner ursprünglichen Form gewährleistet. Vorhandene bauliche Anlagen werden wieder vollständig entfernt.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der Maßgaben für die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erarbeitende konkrete Rekultivierungsplanung (s. Kap. 5.1) ist mit nennenswerten Einflüssen auf die Landschaft und das Landschaftsbild aus raumordnerischer Sicht nicht zu rechnen.

3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter wurden bereits unter Kap. 3.3.4 Kultur- und Sachgüter abgehandelt.

3.4.9 Wechselwirkungen

Neben den schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen sind die Auswirkungen auf bestehende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu beschreiben und zu beurteilen. Eine Abfolge bestimmter Auswirkungen und deren Zusammenwirken kann über die Beeinträchtigung einzelner Schutzgutfunktionen hinaus eine komplexe Veränderung der betroffenen ökosystemaren Wirkungsgefüge auslösen. Diese möglichen Wechselwirkungen sind in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sowie im Rahmen der vorangegangenen schutzgutbezogenen Darstellung und Beurteilung im Sinne des Indikationsprinzips dargelegt worden. Funktionale Wechselbeziehungen bestehen zwischen der Biotopstruktur (Schutzgut Tiere und Pflanzen), der lufthygienischen Situation, dem Ortsbild und der Nutzung des Raumes durch den Menschen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über die bereits genannten Wechselwirkungen hinausgehen, sind durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand auf raumordnerischer Betrachtungsebene nicht zu erwarten.

3.5 Abstimmung auf andere Planungen

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken von Dezember 2012 sieht für den Bereich des geplanten Vorhabens und sein Umfeld Wald sowie Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen vor. Zur Umsetzung der Planung wird demzufolge eine Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Flächennutzungsplan sollte an die aktuelle Planung angepasst werden. Um klarzustellen, dass die geplante Deponienutzung nur vorübergehender Natur ist, sollte die geplante Deponiefläche im FNP weiterhin als „Wald“ dargestellt bleiben. Die Pflicht zur anschließenden Rekultivierung sollte durch ein entsprechendes Symbol für die gesamte Deponiefläche deutlich gemacht werden. In diesem Änderungsver-

fahren sollte auch geprüft werden, ob die im FNP östlich der ehemaligen Abfalldeponie Velsen dargestellte Restfläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) noch erforderlich ist oder in „Wald“ umgewandelt werden kann.

Vor dem Hintergrund der in Kapitel V getroffenen Maßgaben sind die Planungen aus raumordnerischer Sicht kompatibel.

3.6 Grenzüberschreitende Abstimmung

Bei Vorhaben, die dem Raumordnungsverfahren unterliegen, erfolgt eine grenzüberschreitende Information der für Raumordnung zuständigen Behörde des betroffenen Nachbarstaates, wenn das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann.

Die nächst gelegene Siedlung zu dem geplanten Vorhaben ist die französische Siedlung Petite-Rosselle in Frankreich, die sich in 350 m Entfernung befindet. Aus diesem Grunde wurde die Préfecture de la Moselle als die für Raumordnung zuständige Stelle in das Raumordnungsverfahren einbezogen. Sofern die Préfecture es für notwendig erachtet, kann sie weitere Stellen in Frankreich in das Raumordnungsverfahren einbeziehen.

Die Préfecture de la Moselle hat auf eine mögliche Betroffenheit von französischen Gemeinden hingewiesen.

Die Préfecture weist besonders darauf hin, dass sich der Bereich des geplanten Vorhabens 150 m neben der Alt-Deponie Velsen in der Nähe der französischen Grenze befindet. Betreffend die Folgen des geplanten Vorhabens auf die umgebenden Gewässer hat nach Angaben der Préfecture die betriebene und sanierte Alt-Deponie Velsen Schäden am Bett des an der Grenze verlaufenden Schafbaches sowie im direkt flussabwärts gelegenen Teich erzeugt. Der Betrieb verursachte einen Verlust der biologischen Vielfalt an Wildtieren, insbesondere der wirbellosen Wassertiere.

Die von der Préfecture de la Moselle für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.24 - 5.1.26) sind entsprechend zu beachten:

5.1.24 Die Préfecture soll von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, informiert werden, in welcher Art und Weise die französischen Stellen und Kommunen weiter in das Verfahren einbezogen werden (Préfecture de la Moselle).

5.1.25 In dem Genehmigungsverfahren soll eine Ergänzung der Verfahrensunterlagen und eine weitere Berücksichtigung verschiedener Aspekte betreffend die konkreten Auswirkungen auf Frankreich erfolgen (Préfecture de la Moselle).

5.1.26 Es soll eine öffentliche Anhörung in den französischen Gemeinden, die in der Nähe des geplanten Vorhabens liegen, organisiert werden (Préfecture de la Moselle).

Sofern die v. g., von der Préfecture de la Moselle für das nachfolgende Genehmigungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu auch Kap. V 5.1: 5.1.24 - 5.1.26) entsprechend berücksichtigt werden, ist aus raumordnerischer Sicht gewährleistet, dass mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen der geplanten Deponie hinreichend erfasst werden.

Die folgenden von der Préfecture de la Moselle vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen:

Der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen der EU-Richtlinie Nr. 1999/31/EG vom 26. April 1999 betreffend die Deponierung von Abfällen.

Eine Auswertung der Folgen des Vorhabens für die Umwelt in Frankreich und insbesondere betreffend den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, der Luft und möglicher Gesundheitsrisiken (insbesondere durch die Lagerung von gefährlichen Abfällen), die Folgen für die Landschaft, mögliche Schäden (Geruch und Geräusche) und Folgen für die biologische Vielfalt.

Nähere Angaben zu den natürlichen Lebensräumen bzw. zu den am nächsten an der französischen Grenze gelegenen Natura 2000 - Gebieten, die als Lebensraum für Fledermäuse dienen.

Eine genauere Beschreibung der für die Bewirtschaftung des Abflusses des oberflächlichen Regenwassers im und außerhalb des geplanten Vorhabenbereiches (vom Vorhaben tangiertes Wassereinzugsgebiet) vorgesehenen Anlagen und Behandlungsweisen, wie Aufschlammungsbecken, Lagerbecken während und nach den Betriebsphasen.

Aussagen zu dem Ablauf des Sickerwassers in den Straßengraben und anschließend in den Wasserlauf der Rosselle.

Inwieweit auch wenn die Oberkante der Deponie mindestens 1 m über dem Stand des Grundwassers liegt, ein möglicher Grundwasseranstieg zu einem Eintrag von gefährlichen und toxischen Stoffen in das Grundwasser führen kann.

Inwieweit sich eine Aufforstung negativ auf die Oberflächenabdichtung auswirken kann.

IV RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG

Die geplante Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich des Sandabbaugebietes Velsen der Fa. Sandabbau Velsen GmbH (SAV) in der Stadt Saarbrücken, Stadtteil Klarenthal setzt das an dem geplanten Vorhabenbereich vorgesehene landesplanerische Ziel der Gewinnung von Rohstoffen um.

Die Realisierung des Vorhabens entspricht daher der raumordnerischen Intention zur Sicherung eines geordneten Abbaus und der umfassenden Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Bodenschätzen in möglichst großflächigen Einheiten (hier: Sandvorkommen).

Unter Berücksichtigung der im Raumordnungsverfahren formulierten Maßgaben (s. Kap. V) kann das geplante Deponievorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“, in Einklang gebracht werden.

Raum- und siedlungsstrukturelle Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ sind nicht betroffen (vgl. Kap. 3.2).

Seitens des für Abfallwirtschaft zuständigen Fachreferates im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird das geplante Vorhaben ausdrücklich begrüßt. Im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung des Saarlandes ist die Entsorgungssicherheit für Abfälle für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren sicherzustellen. Mit dem Vorhaben wird ein wichtiger Beitrag hierzu geleistet.

Zwar sind die Beseitigungskapazitäten im Saarland derzeit als ausreichend zu beurteilen. In Anbetracht des langen Vorlaufs für die Inbetriebnahme einer Deponie ist aber ein frühzeitiges Aktivwerden von Deponiebetreibern nicht nur zu begrüßen, sondern geradezu notwendig, um auch zukünftig die Entsorgungssicherheit im Land garantieren zu können.

Von Bedeutung ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht außerdem, dass laut Antragsteller im Regionalverband Saarbrücken neben dem Standort Velsen keine geeigneten Alternativstandorte kurz- bis mittelfristig für die Entsorgung von DK-1-Massen zur Verfügung stehen. Ein Abtransport der abzulagernden Stoffe in weiter entfernte Deponien verursacht mehr Transportverkehr und ist daher auch ökologisch nicht sinnvoll.

Im Bereich der geplanten Deponie erfolgt derzeit ein Sandabbau durch die Fa. Sandabbau Velsen GmbH (SAV). Rund 90 % der Fläche des geplanten Vorhabenbereiches sind weitgehend vegetationslos. Nennenswerte zusätzliche Eingriffe treten durch die geplante Deponie nicht auf, weil mit dem noch laufenden Sandabbau am Standort bereits eine industrielle Nutzung vorhanden ist.

Die Landwirtschaft ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Vor dem Sandabbau war die Fläche mit forstwirtschaftlich angelegten und genutzten Waldbeständen bewachsen. Bei der Ablagerung der geplanten Stoffe handelt es

sich um einen räumlich und zeitlich begrenzten Eingriff. Der zeitlich begrenzte und minimierte Eingriff ist aus raumordnerischer Sicht zu akzeptieren. Nach der Deponierung der Stoffe wird das Gelände wiederbewaldet und rekultiviert.

Freizeit und Erholungseinrichtungen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Mit Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist nicht zu rechnen.

Die prognostizierten Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung können durch Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufes reduziert werden (vgl. hierzu Kap. 5.1).

Mögliche Auswirkungen durch Staub- und Lärmemissionen sowie Verkehrsemissionen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und damit die menschliche Gesundheit können durch die Realisierung der entsprechenden Maßnahmen verhindert werden (vgl. hierzu Kap. 5.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie der Arten und Lebensräume können durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Kap. 5.1).

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden nicht erwartet.

Ein Wasseraustritt in den Deponiekörper und Verschmutzungen des Grundwassers können durch die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Kap. 5.1).

Zusätzlich beeinträchtigende Auswirkungen auf Klima und Luft werden aus raumordnerischer Sicht nicht erwartet.

Unter Berücksichtigung der Maßgaben für die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erarbeitende konkrete Rekultivierungsplanung (s. Kap. 5.1) ist mit nennenswerten Einflüssen auf die Landschaft und das Landschaftsbild aus raumordnerischer Sicht nicht zu rechnen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen sowie der in Kap. V festgelegten Maßgaben im Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen aus raumordnerischer Sicht umweltverträglich realisiert werden (vgl. Kap. 3.4).

Die Préfecture möchte darüber informiert werden, in welcher Art und Weise die französischen Stellen und Kommunen weiter in das Verfahren einbezogen werden. Es soll eine Ergänzung der Verfahrensunterlagen und eine weitere Berücksichtigung verschiedener Aspekte betreffend die konkreten Auswirkungen auf Frankreich

erfolgen. In den französischen Gemeinden, die in der Nähe des geplanten Vorhabens liegen, soll eine öffentliche Anhörung organisiert werden.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel V getroffenen Maßgaben kann das Vorhaben im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung und die Umweltbelange grundsätzlich raum- und umweltverträglich realisiert werden.

Das geplante Vorhaben kann mit den Zielsetzungen des Landschaftsprogramms Saarland in Einklang gebracht werden und ist mit der kommunalen Bauleitplanung kompatibel (vgl. Kap. 3.5).

Die geplante Deponie wird nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) errichtet. Weitergehende Anforderungen (z.B. die Umsetzung der bundeseinheitlichen Qualitätsanforderungen (BQS), die Anforderungen an den Deponiebetrieb) können erst im Genehmigungsverfahren detailliert beschrieben werden. Dies gilt auch für die Detailpläne.

Detaillierte Auflagen zur Bauausführung erfolgen im Rahmen des sich anschließenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Zusammenfassend lässt sich aus raumordnerischer Sicht daher abschließend feststellen, dass das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich des Sandabbaugebietes Velsen“ der Fa. Sandabbau Velsen GmbH (SAV) in der Stadt Saarbrücken, Stadtteil Klarenthal unter Berücksichtigung der in Kap. V getroffenen Maßgaben im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung und die Umweltbelange raum- und umweltverträglich realisiert werden kann.

V BESTIMMUNGEN

5.1 Maßgaben

Forstwirtschaft

5.1.1 Alle zur Errichtung der Deponie erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen erteilt sein (SaarForst Landesbetrieb).

5.1.2 Rechtzeitig vor der Einrichtung der Deponie sind die Vertragsbedingungen zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und der SAV zu verhandeln und durch einen Nachtragsvertrag zu regeln (SaarForst Landesbetrieb).

5.1.3 Gemäß § 7 Abs. 1 LWaldG ist die Sicherung der Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG angemessen und nachhaltig zu berücksichtigen. Danach sind die ehemaligen Waldflächen wieder herzustellen bzw. durch Erstaufforstungsflächen (landesweit) auszugleichen (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.4 Der „neue Wald“ ist in seiner Gestaltung wieder als „Wirtschaftswald“ aufzubauen. (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.5 Im Rahmen des Rekultivierungskonzeptes 2016 soll ein Waldanteil von ca. 13 ha neu geschaffen werden. (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.6 Die externen Ausgleichsflächen „Erstaufforstung“ sollen bereits im Verfahren mit der Forstbehörde abgestimmt werden, so dass die Zustimmung dafür durch den rechtsverbindlichen Plan zum Betrieb der DK-I-Deponie erfolgt und die Erstaufforstung damit nach § 8 Abs. 5 LWaldG genehmigt ist (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.7 Die Erstaufforstungen sollen zeitnah, mit dem Beginn des Betriebes der Deponie, erfolgen. Die Wiederbewaldung soll durch eine Initialpflanzung realisiert werden. Diese „punktueller Gehölzpflanzung“ ist durch Vorlage eines Pflanzplanes darzustellen. Der Pflanzplan ist mit der Forstbehörde abzustimmen. Ziel ist ein naturnaher standortgerechter Laubmischwald. Ggf. ist eine Nachpflanzung auf Grund fehlender Freiflächeneigenschaften der Pflanzenarten notwendig, um ausreichend Pflanzenmaterial für die Schlussbaumarten zu haben. Hierbei wird auch die Größe der Wiederbewaldung im Geltungsbereich festgestellt (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

5.1.8 Der zukünftige Wald im Geltungsbereich soll durch ein Forstwegesystem erschlossen sein. Der Wegeausbau und die Tragschicht der Deponieabdeckung soll an das Gewicht und die Ausmaße forstlicher Fahrzeuge angepasst werden (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4, Oberste Forstbehörde).

Tourismus, Freizeit und Erholung

5.1.9 Es soll frühzeitig geprüft werden, wie die Belange des Tourismus und der landschaftsgebundenen Erholung in das aktuelle Rekultivierungskonzept (2016) integriert werden können. Hierbei ist zu beachten, dass die südlich benachbarte französische Gemeinde Petite-Rosselle hauptsächlich nur im Norden räumlichen Anschluss an zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume hat. Diese liegen auf deutscher Seite jenseits des Grenzgewässers Schafbach und sind überwiegend walddgeprägt (Landeshauptstadt Saarbrücken).

5.1.10 Langfristig sollen neben der rekultivierten Abfalldeponie Velsen im Osten auch die zu rekultivierenden Flächen des heutigen Sandabbaugebiets Velsen durch ein Wegesystem erschlossen werden. Dabei ist zu prüfen, ob eine Weiterführung dieser Wege bis zum Besucherbergwerk Velsen und zur „Kaffeeküch“ möglich ist (Landeshauptstadt Saarbrücken).

Kultur- und Sachgüter

5.1.11 Alle eventuell notwendigen Maßnahmen zur Entlassung der südöstlichen Fläche aus der Bergaufsicht sollen vorab genehmigt und schriftlich festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund soll die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbeereiches noch einmal überprüft werden (RAG AG).

Verkehrliche Erschließung

5.1.12 Es soll eine Optimierung des Verkehrsablaufes erfolgen (Bürgerbeteiligung, Gemeinde Großrosseln, Landesbetrieb für Straßenbau, Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadt Völklingen).

Immissionsschutz

5.1.13 Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist gutachterlich nachzuweisen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm), dass durch den zu erwartenden zusätzlichen Schwerlastverkehr, insbesondere auf der L 163, von und zur Deponie die Lärmimmissionen geltende Richtwerte nicht überschreiten (Bürgerbeteiligung, BUND Saarland e.V., Landeshauptstadt Saarbrücken).

5.1.14 Im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist eine Immissionsprognose zu den Lärmauswirkungen der geplanten Deponie auf die betroffenen Immissionsorte unter Berücksichtigung der Vorbelastung vorzulegen. In der Prognose sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage von Petite-Rosselle in Frankreich zu betrachten. Hierbei ist auf einen ausreichenden Betrachtungsraum zu achten, um auch mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbereiche zu erfassen (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde).

5.1.15 Im Falle von Überschreitungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. ist zu prüfen, ob alternative Transportstrecken zumindest für Teile der zusätzlichen Fahrten genutzt werden können (Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadt Völklingen).

5.1.16 Auch die Belastung durch zusätzliche Immissionen während des Deponiebetriebs ist insbesondere für das in einer Entfernung von nur 150 m gelegene Besucherbergwerk zu überprüfen, damit Beeinträchtigungen dieser touristischen Nutzung vermieden werden (Landeshauptstadt Saarbrücken).

Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

5.1.17 Nach Beendigung des Deponiebetriebs ist das Gelände wieder zu rekultivieren. Vorhandene bauliche Anlagen sind nach Betriebsabschluss wieder vollständig zu entfernen. Hierfür ist die Rückstellung entsprechender Sicherheitsleistungen erforderlich, um jederzeit - z.B. auch im Falle einer Insolvenz des Betreibers - eine plangemäße und vollständige Rekultivierung der Deponie und damit die Wiederherstellung des Landschaftsbildes in seiner ursprünglichen Form vor dem Eingriff durch den Sandabbau zu gewährleisten (Landeshauptstadt Saarbrücken).

5.1.18 Durch geeignete Maßnahmen und eine Einteilung in eine ausreichende Anzahl von mindestens fünf Rekultivierungsabschnitten ist zu gewährleisten, dass eine sukzessive Rekultivierung des Abbaubereiches erfolgt und sowohl während der Betriebslaufzeit, als auch nach Beendigung des Betriebes die ökologische Funktion aufrechterhalten werden kann. Insbesondere hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind in ausreichendem Umfang Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten zu erhalten und zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten gewährleisten zu können (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde).

5.1.19 Es ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass keine Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG für den Uhu und die Wechselkröte verursacht werden. Damit die ökologische Funktion der von dem geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden kann, ist ein funktionaler Ausgleich des Habitatverlustes durch entsprechende, ggf. vorgezogene Maßnahmen vorzunehmen. Um durchgehend eine ausreichende Biotopfunktion gewährleisten zu können, sind Ersatzlebensräume mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf anzulegen (BUND Saarland e.V., Landeshauptstadt Saarbrücken, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde).

5.1.20 Für die Betriebsphase wie auch für die anschließende Rekultivierung soll ein Managementplan erstellt werden, der die Lebensraumansprüche der streng geschützten Arten Uhu und Wechselkröte berücksichtigt und die dauerhafte Erhaltung ihrer Lebensräume und damit ihres Vorkommens sichert. Für den Uhu sollen möglichst Teile der südexponierten Sand-Steilwand erhalten und für die Wechselkröte dauerhafte flache vegetationsarme Teiche im mineralischen Untergrund angelegt werden. Die bestehenden umliegenden Waldflächen sollen nach Möglichkeit als

Puffer und Lebensraum vollständig erhalten werden (Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadt Völklingen).

5.1.21 Bei der weiteren Erfassung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und des Artenschutzbeitrags ist auch auf das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten zu achten (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1, Oberste Naturschutzbehörde).

Hydrogeologie

5.1.22 Der Mindestabstand der Deponiesohle zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (1 m) soll eingehalten werden (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz).

5.1.23 Gemäß DepV soll aufgrund des Fehlens einer natürlichen geologischen Barriere zusätzlich zur ersten Abdichtungskomponente eine weitere durch technische Maßnahme geschaffene Barriere hergestellt werden. Diese soll mit einer Mindestmächtigkeit sowie ihrer Durchlässigkeit den Anforderungen an eine geologische Barriere einer DK 1 entsprechen (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz).

Grenzüberschreitende Belange

5.1.24 Die Préfecture soll von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, informiert werden, in welcher Art und Weise die französischen Stellen und Kommunen weiter in das Verfahren einbezogen werden (Préfecture de la Moselle).

5.1.25 In dem Genehmigungsverfahren soll eine Ergänzung der Verfahrensunterlagen und eine weitere Berücksichtigung verschiedener Aspekte betreffend die konkreten Auswirkungen auf Frankreich erfolgen (Préfecture de la Moselle).

5.1.26 Es soll eine öffentliche Anhörung in den französischen Gemeinden, die in der Nähe des geplanten Vorhabens liegen, organisiert werden (Préfecture de la Moselle).

VI SONSTIGE HINWEISE

- 1.** Die raumordnerische Feststellung, dass dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich des Sandabbaugebietes Velsen“ der Fa. Sandabbau Velsen GmbH (SAV) in der Stadt Saarbrücken, Stadtteil Klarenthal landesplanerisch zugestimmt wird, ersetzt keine sonstigen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften. Aus der vorliegenden raumordnerischen Beurteilung ist kein Anspruch auf nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen abzuleiten. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im (fach-)gesetzlich erforderlichen Zulassungsverfahren (hier: abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entschieden.
- 2.** Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist gem. § 6 Abs. 6 SLPG in der Gemeinde Großrosseln, der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Stadt Völklingen auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten der Trägerin der Planung ortsüblich bekannt zu machen. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist der Landesplanungsbehörde zuzustellen.
- 3.** Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist gemäß Gebührenstelle Nr. 598 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses kostenpflichtig. Der Gebührenbescheid geht der Antragstellerin gesondert zu.
- 4.** Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck der raumordnerischen Beurteilung.

Im Auftrag

Gez.



ANNEX

Anlage Auszug Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ und Prüfbereich

Raumordnungsverfahren (ROV) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich des Sandabbaugebietes Velsen“ der Fa. Sandabbau Velsen GmbH (SAV),
 Stadt Saarbrücken, Stadtteil Klarenthal

